

Konkursbetreuung

Konkursandrohung

Unterliegt der Schuldner der Konkursbetreuung, droht ihm das Betreibungsamt nach Empfang des Fortsetzungsbegehrens unverzüglich den Konkurs an (Art. 159 SchKG)

Die Konkursandrohung entspricht bei der Betreuung auf Pfändung der Pfändungsankündigung. Sie enthält:

- die Angaben des Betreibungsbegehrens.
- das Datum des Zahlungsbefehls.
- die Anzeige, dass der betreibende Gläubiger nach Ablauf von 20 Tagen seit Zustellung der Konkursandrohung das Konkursbegehren stellen kann, wenn er nicht befriedigt wird.
- die Mitteilung, dass der Schuldner, sofern er die Zulässigkeit der Konkursbetreuung nicht anerkennt, innert zehn Tagen bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde im Sinne von Art. 17 ff. SchKG zu führen hat.

Der Gläubiger kann nach Ablauf von 20 Tagen seit Zustellung der Konkursandrohung an den Schuldner beim zuständigen Regionalgericht das Konkursbegehren stellen. Dieses Recht erlischt 15 Monate nach der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner. Hat der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben, steht die Frist während der Dauer welche zur Beseitigung des Rechtsvorschlages benötigt wird, still (Art. 166 SchKG). Dem Konkursbegehren sind der Zahlungsbefehl sowie die Konkursandrohung beizulegen.

Kosten

Der Gläubiger haftet für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen (Art. 169 SchKG). Der Gläubiger hat vor der Konkurseröffnung den vom Richter geforderten Kostenvorschuss von ca. Fr. 2'000.— zu bezahlen. Wird der Kostenvorschuss beim Richter nicht geleistet, unterbleibt die Konkurseröffnung.

- Formular „Gesuch um Eröffnung des Konkurses“

Welches Gericht ist zuständig?

Regionalgericht Plessur, Theaterweg 1, Postfach 36, 7001 Chur (Tel. 081 257 59 00)